

Per 01.01.2005 trat die EG-Rahmenrichtlinie „Luftqualität“ (96/62/EG) als geltendes Gesetz in der BRD in Kraft.

Nach diesem Gesetz haben die zuständigen Behörden – Kommunalverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium/Landesverwaltungsamt – gemäß Art. 8 (3) Maßnahmen zu ergreifen, um ein Programm zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte zur Feinstaubbelastung der Bevölkerung zu erarbeiten und durchzuführen.

Ebenso haben die zuständigen Behörden für den Fall der Überschreitung der Grenzwerte die zur Unterrichtung/Information der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (Art. 10 o. g. Richtlinie).

Per 30.05.2005 sind in der Stadt Halle weder Art. 8 (3) noch Artikel 10 erfüllt!

- 1. Welche Gründe gibt es, das seit 01.01.2005 geltende Gesetz nicht einzuhalten?**
- 2. Wann wird der gemäß Art. 8 (3) gesetzlich geforderte Maßnahmenplan zur Luftreinhaltung (Inhalt entsprechend Anlage IV o. g. Richtlinie) dem Rat und der Bevölkerung zur Kenntnis gegeben?**
- 3. Mit welchen konkreten Medien hat die Stadt Halle (Saale) bisher die Bevölkerung über die Überschreitung der zulässigen Grenzwerte informiert?**
- 4. Welche Medien will die Stadt Halle künftig nutzen, um alle von der Belastung Betroffenen zu informieren?**
- 5. Die Bevölkerung der belasteten Straßenzüge wurde per 30.05.2005 nicht über den Umfang und die Auswirkungen der Feinstaubbelastung informiert!
Welche Bedeutung hat für die Oberbürgermeisterin die Belastung der Gesundheit der Einwohner der Stadt Halle (Saale) durch Feinstaubpartikel und wie soll dieser Belastung nachhaltig wirksam begegnet werden?**

Antwort der Verwaltung:

Bei der EG-Rahmenrichtlinie Luftqualität handelt es sich um eine Richtlinie nach Art. 249 des EG-Vertrages. Richtlinien nach Art. 249 des EG-Vertrages wirken nicht direkt, sondern müssen innerhalb bestimmter Fristen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Luftqualität sowie der die Rahmenrichtlinie konkretisierenden Tochterrichtlinien erfolgte in der BRD mit der 7. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG; BGBl. 2002 I, S. 3622 ff.) und der Neufassung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV; BGBl. 2002 I, Seite 3626). Diese Vorschriften sind entsprechend der separat geregelten Zuständigkeiten in den Bundesländern sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten umzusetzen. Hinsichtlich der Umsetzung wird auf die Beantwortung der Anfragen des Stadtrats Uwe Heft (IV/2005/04902 und IV/2005/05029 in den Stadtratssitzungen April, Mai und Juni 2005) sowie des Stadtrats Joachim Geuther (Vorlage-Nr. IV/2005/04966 in der Stadtratssitzung Mai 2005) verwiesen.

Die Stadt Halle (Saale) ist zuständig für die Umsetzung eines nach § 47 BImSchG erstellten rechtsgültigen Aktionsplans bzw. Luftreinhalteplans.

Es ist nochmals festzustellen, dass kein gesetzwidriges Handeln der Stadt Halle (Saale) vorliegt.

Für die Information der Bevölkerung über die aktuelle lufthygienische Situation ist in Sachsen – Anhalt das Landesamt für Umweltschutz zuständig (siehe Beantwortung der o. g. Vorlagen).

Neben umfangreichen Veröffentlichungen im Internet unter www.mu.sachsen-anhalt.de/lau/luesa können über den Videotext des Mitteldeutschen Rundfunks aktuelle Angaben zur lufthygienischen Situation in Sachsen-Anhalt abgerufen werden. Zusätzlich erfolgen täglich oder bei besonderen lufthygienischen Situationen Meldungen an die Medien

(z.B. „Mitteldeutsche Zeitung“). In welchem Umfang die erhaltenen Informationen in die Veröffentlichungen aufgenommen werden, obliegt hierbei der Entscheidung der Medienträger. Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 29. Juni 2005 wurde der vorläufige Aktionsplan in Kraft gesetzt.

Seit dem 14. Juli bis zum 10. Oktober 2005 findet die Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Hierzu lag der vorläufige Aktionsplan bis zum 11. August 2005 in der Stadtverwaltung Halle (Saale) zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich ist der Aktionsplan auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) www.halle.de einsehbar. Hinweise und Einwendungen zum Aktionsplan können bis spätestens zum 10. Oktober 2005 an den Fachbereich Umwelt gerichtet werden.

Die vorgenannten Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorläufigen Aktionsplan wurden im Amtsblatt vom 13. Juli 2005 auf Seite 7 bekannt gegeben.

Vor den Arbeiten am vorläufigen Aktionsplan und am Luftreinhalteplan wurden im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Screeningrechnungen und Messungen durchgeführt, welche belegen, dass in der Stadt Halle (Saale) tatsächlich nur am Hot Spot Merseburger Straße die Gefahr von Grenzwertüberschreitungen besteht. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wurde hier die Messstation aufgestellt.

Das Landesamt für Umweltschutz lässt die Maßnahmen derzeit untersuchen. Die vorläufige Auswertung der ersten Untersuchungsergebnisse wurde der Stadt Halle (Saale) Ende Juni 2005 zur Verfügung gestellt. Hierzu wird auf die Ausführungen des Beigeordneten für Planen, Bauen und Straßenverkehr, Herrn Dr. Pohlack zu TOP 8.14 der 12. Stadtratssitzung vom 29. Juni 2005 verwiesen, der ausführlich erläutert hatte, dass das Tempolimit sehr stark befolgt werde und sich infolgedessen eine Minderung der Feinstaubbelastung andeute.

Erst nach Vorliegen der endgültigen Untersuchungsergebnisse beider Maßnahmen des Aktionsplans können konkrete Aussagen zur Wirksamkeit getroffen werden.

i.V. gez. Eberhard Doege
Beigeordneter

Wortprotokoll:

Herr **Heft**, Fraktion Die Linkspartei. PDS, stellte fest, dass seit seiner Anfrage im April 2005 qualitativ etwas an den Antworten geändert habe. Nach wie vor müsse er jedoch feststellen, dass die entsprechenden Mitarbeiter der Verwaltung die Brisanz dieses Themas nicht erkannt hätten.

Er vermisse, dass über den Gesamtbereich Verkehrspolitik in der Stadt nachgedacht werde.

Außerhalb dieser Messstation habe sich nichts geändert, um die Feinstaubbelastung der Bürger dieser Stadt nachhaltig zu verringern.

Er bitte im Protokoll zu vermerken, dass für ihn die Verwaltung erkennbar nicht in der Lage sei, diese Fragen zu beantworten.

Herr **Doege**, Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Sport, antwortete, für die Erstellung des Luftreinhalteplanes und des darin integrierten Aktionsplanes sei das Land gesetzlich verpflichtet.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

